

Nationalratspräsidentin Doris Bures  
Parlament

Bundesminister für Finanzen Dr. Hans Jörg Schelling  
Bundesministerium für Finanzen

Per Mail: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)  
[hans-joerg.schelling@bmf.gv.at](mailto:hans-joerg.schelling@bmf.gv.at)

Wien, 24.10.2014

**Betreff: Stellungnahme im Begutachtungsverfahren zum 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 des Sozialdemokratischen Wirtschaftsverbands**

Der Sozialdemokratische Wirtschaftsverband Österreich nimmt zu dem Begutachtungsentwurf zum 2. Abgabenänderungsgesetz 2014 wie folgt Stellung:

- 1) Zu Artikel 14 (Änderung des Tabakmonopolgesetzes 1996) – die Erweiterung des Tabakmonopols auf bestimmte, den Tabakerzeugnissen verwandte Erzeugnisse insbesondere aus Gründen der Gesundheitspolitik und des Jugendschutzes – wird ausdrücklich begrüßt.
- 2) Als Reaktion auf die Entwicklungen der Preisgestaltung durch die Industrie wird ersucht, folgende dringend notwendigen Adaptierungen im Tabakmonopolgesetz vorzunehmen:

Mindesthandelsspanne:

Die Mindesthandelsspanne soll in Verbindung zur Veränderung der Tabaksteuer angehoben werden. Die negativen Auswirkungen auf die Einkommenssituation der Trafikanten können dadurch abgefedert werden, welche als Folge der bevorstehenden Anhebungen der Tabaksteuer in den nächsten 3 Jahren und des immer häufigeren Anbietens von Zigarettenmarken im Billigpreissegment entstehen.

Der Mindestbetrag der Handelsspanne für Zigaretten in § 38 Abs. 7 TabMG soll von derzeit 0,0224 Euro für Tabakfachgeschäfte auf

auf 0,0281 Euro im Jahr 2015  
auf 0,0289 Euro im Jahr 2016  
auf 0,0298 Euro im Jahr 2017

und jenen für Tabakverkaufsstellen von derzeit 0,0122 Euro

auf 0,01527 Euro im Jahr 2015

auf 0,01572 Euro im Jahr 2016

auf 0,01621 Euro im Jahr 2017

angehoben werden.

Um eine verhältnismäßige Anhebung beim Feinschnitt wird ersucht.

3) Valutaverlängerung:

§ 8 Abs. 8 TabMG soll dahin gehend geändert werden, dass der Kaufpreis künftig innerhalb jener Frist (statt jetzt binnen 2 Werktagen) ab Lieferung (Zustellung) zu entrichten ist, die dem jeweiligen Lieferrhythmus entspricht (zB beträgt der Lieferrhythmus 14 Tage, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung zu entrichten). Durch die Niedrigpreispolitik einiger Industrieunternehmen kommen immer mehr Trafiken in wirtschaftliche Zwangslagen. Eine Verlängerung der Valuta würde, vor allem diesen, eine erhebliche Entlastung bringen.

4) Zum Verkauf gekennzeichnete Rauchware

Für den Verkauf von Rauchwaren in Gastgewerbe und Tankstellen soll eine eigene Kennzeichnung (Banderolen, Siegel, Aufklebern) gesetzlich (§ 40 TabMG) vorgesehen werden. Des Weiteren fordert der SWV eine Zuteilung der Gastgewerbe- und Tankstellenbetriebe an das für Sie nächstgelegene Tabakfachgeschäft durch die Monopolverwaltung.

Jeder Trafikant darf nur gekennzeichnete Sorten an das Gastgewerbe und Tankstellen abgeben. Der Verkauf von Rauchwaren durch Trafikanten, zu dem der Wirt/die Tankstelle "zugeordnet ist, muss der Monopolverwaltung mit Umsatz monatlich gemeldet werden. Es ist daher erforderlich, dass die Rauchwaren eigens gekennzeichnet werden. Nur diese Rauchwaren dürfen im Gastgewerbe und an Tankstellen verkauft werden. Diese Maßnahme ist ein Beitrag für mehr Transparenz und besserer Kontrolle innerhalb des Verkaufsmonopols.

mit freundlichen Grüßen

Abg.z.NR. Dr. Christoph Matznetter (e.h)  
*Präsident des SWV-Österreich*